

Inhaber von GS-Zeichen-Zertifikaten

Auf Grund von § 20 Abs. 1 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) kann das GS-Zeichen nur auf Antrag des **Herstellers** oder seines **Bevollmächtigten** von einer GS-Stelle zuerkannt werden.

In § 2 Nummer 14 ProdSG wird ergänzend hierzu der Begriff „Hersteller“ näher definiert (analog der Festlegungen in der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG bzw. in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008). Als Hersteller gilt demnach jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet.

Als Hersteller gilt aber auch jeder, der geschäftsmäßig seinen Namen, seine Marke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt oder ein Produkt wiederaufarbeitet oder die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherproduktes beeinflusst und dieses anschließend auf dem Markt bereitstellt.

In der Praxis bedeutet das hinsichtlich der Verwendung des GS-Zeichens folgendes:

Fall 1:

Eine Firma 1 stellt ein Produkt her und bringt es unter dem Namen der eigenen Firma 1 auf den Markt. Dieser Firma kann nun für dieses Produkt, nach den üblichen, im ProdSG genannten Voraussetzungen von einer GS-Stelle ein GS-Zeichen zuerkannt werden.

Fall 2:

Die Firma 1 fertigt ein Produkt, ohne ein GS-Zeichen zu beantragen. Dieses Produkt kommt unter dem Namen der Firma 2 auf den Markt. Nach § 2 Nummer 14 ProdSG gilt nun die Firma 2 als Hersteller (so genannter Quasi-Hersteller) dieses Produkts. Die Firma 2 kann nun für dieses Produkt, nach den üblichen, im ProdSG genannten Voraussetzungen von einer GS-Stelle die Zuerkennung eines GS-Zeichens beantragen.

Zudem muss die Firma 2 mit der Firma 1 eine vertragliche Vereinbarung über die Einhaltung der Voraussetzungen, die bei der Herstellung des Produkts zu beachten sind, sowie über die Duldung von Kontrollmaßnahmen gemäß § 22 Abs. 1 ProdSG abschließen.

Fall 3:

Die Firma 1 fertigt ein Produkt, für das ihr selbst bereits ein GS-Zeichen-Zertifikat ausgestellt wurde, das aber unter dem Namen der Firma 2 auf den Markt kommt. Nach § 2 Nummer 14 ProdSG gilt die Firma 2 als Hersteller dieses Produkts. Der Firma 2 kann nun ebenfalls für dieses Produkt, nach den üblichen, im ProdSG genannten Voraussetzungen von einer GS-Stelle ein GS-Zeichen zuerkannt werden. Dies bedeutet, dass die Firma 2 nur dann das GS-Zeichen (als „eigenes“) am Produkt anbringen darf, wenn ihr von einer GS-Stelle ein GS-Zeichen-Zertifikat zuerkannt wurde. Als Berechtigung genügt also nicht das GS-Zeichen-Zertifikat der Firma 1!

Verwendet Firma 2 das GS-Zeichen trotz fehlender Zuerkennung durch eine GS-Stelle begeht sie GS-Zeichen-Missbrauch, der eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des ProdSG darstellt.

Im Umkehrschluss kann damit aber zugleich festgestellt werden, dass der „Quasi-Hersteller“ (hier: Firma 2) nur dann ein eigenes GS-Zeichen-Zertifikat benötigt, sofern der produzierende Hersteller und gleichzeitige GS-Zeichen-Zertifikatsinhaber (hier: Firma 1) nicht neben dem GS-Zeichen ausreichend gekennzeichnet ist. Zur Kennzeichnung gehört der Firmenname, der adäquat lesbar sein muss. Auch muss in diesem Fall das Produkt identisch mit dem GS-zertifizierten Produkt sein, d. h. mit den entsprechenden Angaben im GS-Zeichen-Zertifikat gekennzeichnet (Typbezeichnung, Farbe, Leistungsangaben, etc.) sowie die entsprechenden Leistungsangaben im GS-Zeichen-Zertifikat erfüllen (1500 Watt, etc.). Die entsprechenden Angaben müssen auch in der gegebenenfalls erforderlichen Bedienungsanleitung enthalten sein.

Allgemein soll noch angemerkt werden, dass beim Bereitstellen von Verbraucherprodukten auf dem Markt die Anforderungen bezüglich der Kennzeichnung zusätzlich einzuhalten sind (siehe § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 ProdSG). Dies bedeutet, dass sofern der Hersteller nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, der **Name des Bevollmächtigten** oder des **Einführers** sowie deren Kontaktanschriften auf dem Verbraucherprodukt oder auf dessen

Verpackung **anzubringen** sind.

Die früher des öfteren praktizierte Vorgehensweise von GS-Stellen, das GS-Zeichen-Zertifikat der Firma 1 um Produktnamen und Firma 2 zu ergänzen (= **GS-Nebenausweis**) **ist nicht mehr möglich** und wurde schon mit einem Grundsatzbeschluss des ZEK von 1998 untersagt. Diese GS-Nebenausweise sind auch **nicht mehr gültig** (neue Fundstelle ZEK-GB-2006-01 Buchstabe B) 5.).

Grundsätzlich soll noch darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dem **GS-Zeichen** um ein **freiwilliges aber gesetzlich geregeltes** sowie entsprechend **geschütztes Zeichen** handelt. Das GS-Zeichen wird einem Produkt nach Erfüllung aller Voraussetzungen von einer staatlich benannten GS-Stelle zuerkannt. Der GS-Zeichen-Zertifikatsinhaber kann das GS-Zeichen anschließend an diesem Produkt anbringen. Hierzu besteht ein **Vertrag** (Lizenzvertrag) zwischen der GS-Stelle und dem Zertifikatsinhaber hinsichtlich der Verwendung des GS-Zeichens. Darin sind die zu erfüllenden Details (zum Beispiel: Design des GS-Zeichens, Mindestgröße des GS-Zeichens, weitere Verpflichtungen gemäß § 21 Abs. 5 ProdSG (geeignete Maßnahmen zur Überwachung der Herstellung), Jahresgebühren, etc.) genau geregelt. Das **GS-Zeichen-Zertifikat** stellt auch eine **Bescheinigung** gemäß § 21 Abs. 2 ProdSG über die Zuerkennung des GS-Zeichens dar.

Es kann somit zusammenfassend festgestellt werden, dass die Zuerkennung des GS-Zeichens sowohl **produktbezogen** (hinsichtlich der **Anbringung**) wie auch **herstellerbezogen** (hinsichtlich der **Verwendungsmöglichkeit** (GS-Zeichen-Zertifikatsinhaber) gemäß den gesetzlichen Regelungen erfolgt. Die Verwendung des GS-Zeichens ohne entsprechende Berechtigung (GS-Zeichen-Zertifikatsinhaber) entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Zum **Schutz des GS-Zeichens** müssen unter anderem GS-Stellen gemäß § 21 Abs. 5 ProdSG **geeignete Maßnahmen zur Überwachung der rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens** durchführen. Natürliche und juristische Personen, die das GS-Zeichen einer GS-Stelle ohne entsprechende vertragliche Regelung nach §§ 20 ff. ProdSG mit der Stelle verwenden, begehen dabei einen **GS-Zeichen-Missbrauch**. Dies wird von Seiten der betroffenen GS-Stelle z.B. über Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche nach dem BGB privatrechtlich geahndet. Mitbewerber können nach dem Gesetz gegen den unlauteren



Wettbewerb vorgehen. Die GS-Stellen führen zur Erfüllung dieser gesetzlichen Regelung stichprobenartige Überprüfungen bei den am Markt befindlichen Produkten durch. Daneben stellt diese vorgenannte vorsätzliche oder fahrlässige Verwendung des GS-Zeichens durch eine natürliche oder juristische Person ohne Einhaltung der Zuerkennungsvoraussetzungen eine **Ordnungswidrigkeit** im Sinne des § 39 Abs. 1 Nummer 9 ProdSG dar. Für den Vollzug dieser Ordnungswidrigkeit sind jeweils die Marktaufsichtsbehörden zuständig, die diesbezüglich in eigener Zuständigkeit die erforderlichen Maßnahmen einleiten. Die dafür zuständigen Marktaufsichtsbehörden leiten die Ordnungswidrigkeitenverfahren ein. Bei beharrlicher Wiederholung des Missbrauchs oder bestimmten Gefährdungen kann sogar ein Straftatbestand nach § 40 ProdSG gegeben sein, der von der Staatsanwaltschaft strafrechtlich verfolgt wird.